

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU)

vom 11. September 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. September 2026)

zum Thema:

Abrissarbeiten in der Gehrenseestraße 19 – Genehmigung und behördliche Kontrolle

und **Antwort** vom 29. September 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Sep. 2026)

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Herrn Abgeordneten Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU)
über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/27162

vom 11. September 2026

über Abrissarbeiten in der Gehrenseestraße 19 – Genehmigung und behördliche Kontrolle

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher den Bezirk Lichtenberg um eine Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Sie ist in die Beantwortung eingeflossen.

Frage 1:

Welche Behörde hat die Genehmigung für welche Abrissarbeiten bzw. die Beseitigung der bestehenden Gebäude auf dem Grundstück Gehrenseestraße 19, 13053 Berlin, erteilt?

Antwort zu 1:

Eine Genehmigung für die Beseitigung von Anlagen ist nach der Bauordnung Berlin (BauO Bln) nicht erforderlich. Eine Anzeigepflicht besteht nur dann, wenn das Vorhaben nicht nach § 61 Abs. 3 Satz 1 BauO Bln verfahrensfrei ist.

Der Bezirk hat dazu Folgendes mitgeteilt:

„Bauordnungsrechtlich sind Abrissarbeiten gemäß § 61 Abs. 3 BauO Bln unter bestimmten Voraussetzungen verfahrensfrei gestellt. Eine bauordnungsrechtliche Abrissgenehmigung gibt es nicht. In bestimmten Fällen ist der Abriss von baulichen Anlagen anzeigepflichtig.“

Unabhängig davon muss die Beseitigung von Anlagen gemäß § 61 Abs. 5 BauO Bln den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.

Da es sich hierbei um ein freistehendes Gebäude der Gebäudeklasse 3 handelt, ist der Abbruch bauaufsichtlich verfahrensfrei.“

Frage 2:

Welche konkreten Auflagen, Bedingungen und Nebenbestimmungen z. B. Schutz der Anwohner vor Lärm- und Staubbelastung, Aufstellung eines Bauschildes, enthielt die Abrissgenehmigung?

Antwort zu 2:

Der Bezirk hat dazu Folgendes mitgeteilt:

„Siehe Antwort zu 1. Es gibt keine Abrissgenehmigung.“

Frage 3:

Gab es nach Erteilung der Genehmigung weitere Auflagen oder Anordnungen?

Antwort zu 3:

Der Bezirk hat dazu Folgendes mitgeteilt:

„Nein.“

Frage 4:

Wurde die Einhaltung der Genehmigung und ihrer Nebenbestimmungen während der Abrissarbeiten behördlich kontrolliert?

a) Falls ja, durch welche Behörde und Zeitangaben?

b) Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu 4, 4 a) - b):

Der Bezirk hat dazu Folgendes mitgeteilt:

„Nein.“

Frage 5:

Wie viele Beschwerden, von Anwohnern, schriftlich oder telefonisch gingen bei welcher Behörde ein?

Antwort zu 5:

Der Bezirk hat dazu Folgendes mitgeteilt:

„Bei der Bauaufsicht sind keine Beschwerden zum o.g. Grundstück eingegangen.“

Frage 6:

Welche Maßnahmen wurden daraufhin getroffen?

Antwort zu 6:

Der Bezirk hat dazu Folgendes mitgeteilt:

„Siehe Antwort zu 5.“

Berlin, den 29.09.2026

In Vertretung

Slotty

.....

Senatsverwaltung für

Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen